



## Zu diesem Beschwerdeformular

Dieses Beschwerdeformular ist ein rechtliches Dokument, das Auswirkungen auf Ihre Rechte und Pflichten hat. Bitte folgen Sie der Anleitung im „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“. Füllen Sie alle Felder aus, die sich auf Ihren Fall beziehen, und legen Sie sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie vor.

**Achtung:** Wenn Ihre Beschwerde unvollständig ist, wird sie nicht angenommen (siehe Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Beachten Sie bitte insbesondere Artikel 47 Absatz 2 (a), der vorsieht, dass eine kurz gehaltene Darlegung des Sachverhalts, der geltend gemachten Verletzungen und der Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in den dafür vorgesehenen Abschnitten des Beschwerdeformulars selbst angegeben werden MUSS. Das ausgefüllte Beschwerdeformular muss den Gerichtshof in die Lage versetzen, die Art und den Umfang der Beschwerde ohne Rückgriff auf andere Dokumente zu bestimmen.

### Strichcode-Aufkleber

Falls Sie bereits Strichcode-Aufkleber vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erhalten haben, kleben Sie bitte einen davon in dieses Feld.

### Betreff Nr.

Wenn Ihnen zu dieser Beschwerde bereits eine Nummer vom Gerichtshof mitgeteilt wurde, geben Sie diese bitte hier an.

## A. Der Beschwerdeführer

### A.1. Einzelperson

Dieser Teil richtet sich ausschließlich an natürliche Personen. Wenn der Beschwerdeführer eine Organisation ist, füllen Sie nur Abschnitt A.2 aus.

#### 1. Familienname

#### 2. Vorname(n)

#### 3. Geburtsdatum

1	1	0	4	1	9	5	0
T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 31/12/1960

#### 4. Geburtsort

#### 5. Staatsangehörigkeit

#### 6. Anschrift

  
  


#### 7. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

#### 8. E-Mail (falls vorhanden)

9. Geschlecht  männlich  weiblich

### A.2. Organisation

Dieser Teil ist nur dann auszufüllen, wenn der Beschwerdeführer eine Firma, Nichtregierungsorganisation, Vereinigung oder sonstige juristische Person ist. In diesem Fall füllen Sie auch Abschnitt D.1 aus.

#### 10. Bezeichnung

#### 11. Identifikationsnummer (falls vorhanden)

#### 12. Tag der Registrierung oder Eintragung (falls vorhanden)

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2012

#### 13. Zweck/Aktivität

#### 14. Eingetragene Anschrift

  
  
  
  
  


#### 15. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

#### 16. E-Mail

**B. Staat(en) gegen den/die sich die Beschwerde richtet**

17. Kreuzen Sie den/die Namen des Staates/der Staaten an, gegen den/die sich die Beschwerde richtet.

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> ALB - Albanien                | <input type="checkbox"/> ITA - Italien              |
| <input type="checkbox"/> AND - Andorra                 | <input type="checkbox"/> LIE - Liechtenstein        |
| <input type="checkbox"/> ARM - Armenien                | <input type="checkbox"/> LTU - Litauen              |
| <input type="checkbox"/> AUT - Österreich              | <input type="checkbox"/> LUX - Luxemburg            |
| <input type="checkbox"/> AZE - Aserbaidschan           | <input type="checkbox"/> LVA - Lettland             |
| <input type="checkbox"/> BEL - Belgien                 | <input type="checkbox"/> MCO - Monaco               |
| <input type="checkbox"/> BGR - Bulgarien               | <input type="checkbox"/> MDA - Republik Moldau      |
| <input type="checkbox"/> BIH - Bosnien und Herzegovina | <input type="checkbox"/> MKD - Nordmazedonien       |
| <input type="checkbox"/> CHE - Schweiz                 | <input type="checkbox"/> MLT - Malta                |
| <input type="checkbox"/> CYP - Zypern                  | <input type="checkbox"/> MNE - Montenegro           |
| <input type="checkbox"/> CZE - Tschechische Republik   | <input type="checkbox"/> NLD - Niederlande          |
| <input checked="" type="checkbox"/> DEU - Deutschland  | <input type="checkbox"/> NOR - Norwegen             |
| <input type="checkbox"/> DNK - Dänemark                | <input type="checkbox"/> POL - Poland               |
| <input type="checkbox"/> ESP - Spanien                 | <input type="checkbox"/> PRT - Portugal             |
| <input type="checkbox"/> EST - Estland                 | <input type="checkbox"/> ROU - Rumänien             |
| <input type="checkbox"/> FIN - Finnland                | <input type="checkbox"/> RUS - Russische Föderation |
| <input type="checkbox"/> FRA - Frankreich              | <input type="checkbox"/> SMR - San Marino           |
| <input type="checkbox"/> GBR - Vereinigtes Königreich  | <input type="checkbox"/> SRB - Serbien              |
| <input type="checkbox"/> GEO - Georgien                | <input type="checkbox"/> SVK - Slowakische Republik |
| <input type="checkbox"/> GRC - Griechenland            | <input type="checkbox"/> SVN - Slovenien            |
| <input type="checkbox"/> HRV - Kroatien                | <input type="checkbox"/> SWE - Schweden             |
| <input type="checkbox"/> HUN - Ungarn                  | <input type="checkbox"/> TUR - Türkei               |
| <input type="checkbox"/> IRL - Irland                  | <input type="checkbox"/> UKR - Ukraine              |
| <input type="checkbox"/> ISL - Island                  |   |

**C. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Einzelperson)**

Als Einzelperson müssen Sie sich im jetzigen Verfahrensstadium nicht vertreten lassen. Wenn Sie sich nicht vertreten lassen, gehen Sie zu Abschnitt E.

Wird die Beschwerde für eine Einzelperson von einem nichtanwaltlichen Vertreter erhoben (z. B. Verwandter, Freund oder Betreuer), muss der Vertreter Abschnitt C.1 ausfüllen; wird die Beschwerde von einem Rechtsanwalt erhoben, muss dieser Abschnitt C.2 ausfüllen. In beiden Fällen ist Abschnitt C.3 auszufüllen.

**C.1. Nicht-rechtsanwaltlicher Vertreter**

18. Eigenschaft/Beziehung/Funktion

19. Familienname

20. Vorname(n)

21. Staatsangehörigkeit

22. Anschrift

23. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

24. Fax

25. E-Mail

**C.2. Rechtsanwalt**

26. Familienname

27. Vorname(n)

28. Staatsangehörigkeit

29. Anschrift

30. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

31. Fax

32. E-Mail

**C.3. Vollmacht**

Der Beschwerdeführer muss seinen Vertreter durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Bevollmächtigte muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die oben genannte Person, mich in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

33. Unterschrift des Beschwerdeführers

34. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, den Beschwerdeführer in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

35. Unterschrift des Bevollmächtigten

36. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

**Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof**

37. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

**D. Bevollmächtigter des Beschwerdeführers (Organisation)**

Eine Organisation, die als Beschwerdeführer auftritt, muss vor dem Gerichtshof durch eine natürliche Person vertreten werden, die bevollmächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln (z. B. ein Geschäftsführer oder ein vertretungsbefugter Repräsentant). Die Angaben zu diesem Vertreter müssen in Abschnitt D.1 gemacht werden.

Bbeauftragt dieser Vertreter einen Rechtsanwalt mit der Vertretung der Organisation, sind zusätzlich die Abschnitte D.2 und D.3 auszufüllen.

**D.1. Vertreter der Organisation**

38. Eigenschaft/Beziehung/Funktion (bitte Nachweis vorlegen)

39. Familienname

40. Vorname(n)

41. Staatsangehörigkeit

42. Anschrift

43. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

44. Fax

45. E-Mail

**D.2. Rechtsanwalt**

46. Familienname

47. Vorname(n)

48. Staatsangehörigkeit

49. Anschrift

50. Telefon (mit internationaler Vorwahl)

51. Fax

52. E-Mail

**D.3. Vollmacht**

Der Vertreter der Organisation muss den sie vertretenden Rechtsanwalt durch seine Unterschrift im ersten der beiden nachfolgenden Felder ermächtigen, in seinem Namen zu handeln; der Rechtsanwalt muss mit seiner Unterschrift im zweiten Feld bestätigen, dass er die Vertretung übernimmt.

Hiermit bevollmächtige ich die in Abschnitt D.2 genannte Person, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

53. Unterschrift des Vertreters der Organisation

54. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

Hiermit stimme ich zu, die Organisation in der nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention erhobenen Beschwerde im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu vertreten.

55. Unterschrift des Rechtsanwalts

56. Datum

T	T	M	M	J	J	J	J

z. B. 27/09/2015

**Elektronischer Schriftwechsel eComms zwischen Bevollmächtigtem und Gerichtshof**

57. E-Mail für den eComms-Kontakt (wenn der Bevollmächtigte bereits eComms nutzt, geben Sie die bereits existierende E-Mail-Adresse für eComms an)

Mit Ihrer Unterschrift in diesem Feld stimmen Sie der Nutzung des eComms-Systems zu.

## Beschwerdegegenstand

Sämtliche Angaben zum Sachverhalt, zu den Beschwerdepunkten und zur Frage der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs sowie der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist nach Artikel 35 Absatz 1 der Konvention müssen in diesem Teil des Beschwerdeformulars dargelegt werden (Abschnitt E, F und G). Es ist nicht möglich, diese Abschnitte leer zu lassen oder lediglich auf beigefügte Blätter zu verweisen. Siehe dazu Artikel 47 Absatz 2 der Verfahrensordnung und die Praktische Anordnung zur Einleitung des Verfahrens (nur in Englisch und Französisch verfügbar) sowie das „Merkblatt zum Ausfüllen des Beschwerdeformulars“.

### E. Darlegung des Sachverhalts

58. ([IG\_S04], [IG\_S05]): Eine gleichermaßen sozial ausgewogene, finanzierbare und verfassungskonforme Sozialgesetzgebung erweist sich in Deutschland als eine parteipolitische Überforderung. Schon die Vorgängerversionen des „Gesetzes zur Modernisierung des Gesundheitswesens – Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG)“, das GRG 1988 und das GSG von 1992, mussten in Teilen wegen Verfassungswidrigkeit zurückgenommen werden und das BVerfG verlangte bis 31.03.2002 eine verfassungsgemäße Nachfolgelösung. Die rot-grüne Regierung brauchte nach Amtsantritt am 27.10.1998 nicht lange um durch Unfähigkeit die Defizite der Sozialkassen exponentiell wachsen zu lassen (2001, 2002 bzw. 2003: 2, 3, bzw. 9 Mrd EUR).

In einem gemeinsamen Rundschreiben der Kranken- und Rentenversicherungsträger (also auch des AOK-Bundesvorstandes) haben deren Lobbyisten bereits am 21.03.2002 mitgeteilt, dass sie in einer Verbeitragung „originärer Kapitalleistungen“, also von Sparguthaben der Versicherten, eine Lösung des Finanzproblems sehen würden.

Die Idee der SPD war die Verwischung der Grenzen zwischen der 2. Säule (betriebliche AltersVERSorgung mit Betriebsrenten) und der 3. Säule (private AltersVORSorge) der Alterssicherung. Sie geht auf den damaligen SPD-Generalsekretär, den noch Bundesfinanzminister, den noch Kanzlerkandidaten und selbsternannten Sozial-Experten Olaf Scholz zurück, dessen soziale Expertise derzeit in allen Medien hervorgehoben wird. Dazu wurde der Umstand hemmungslos ausgenutzt, dass die Politik in früheren Zeiten die Förderung des privaten Sparens (3. Säule) durch Pauschalierung der Lohn-/ Einkommensteuer für die Sparbeiträge beschlossen hatte (als Maßnahme gegen die ständige Abnahme des Rentenniveaus), denn für diese Förderung hatte die Politik verlangt, dass entsprechende Kapitallebensversicherungen (mit gleichzeitiger Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall) mit den Versicherern über den Arbeitgeber abgeschlossen werden mussten. Die Betrüger benennen diese Versicherungen verschleiern „Direktversicherungen“ (obwohl nur die Rahmenverträge der Arbeitgeber mit den Versicherern ggf. solche sind), weil im Betriebsrentengesetz (BetrAVG) der Begriff „Durchführungsweg Direktversicherung“ vorkommt. Nicht zufällig rückte Kanzler Schröder in seiner Regierungserklärung am 14.03.2003 die „kapitalgedeckte private Vorsorge“ (3. Säule) unter „das Dach der [betrieblichen] Altersversorgung“ (2. Säule).

Die Frist des BVerfG für die Nachfolgelösung war längst um. Im Februar und März 2003 beschäftigten sich irgendwelche Ministerialen mit Entwürfen zu einem GMG, ohne nennenswerte Ideen und Konzepte. Im April 2003 brachten die Parteien unterschiedliche Entwürfe im Bundestag ein, ohne dass diese auch nur ansatzweise mehrheits-/konsensfähig gewesen wären. Im Juni 2003 gab es wiederum 3 Gesetzentwürfe (SPD/Grüne, CDU/CSU, FDP), die wiederum nach Schema „F“ (von den Fraktionsvorsitzenden längst vor der 1. Lesung im Bundestag beschlossen) an den „Ausschuss für Gesundheit und soziale Sicherung“ und an eine Reihe „mitberatender“ Ausschüsse verwiesen wurden.

Nach SPD-Plan sollte es diesmal aber ganz anders laufen. Nach Weichenstellung in 2002 war der AOK-Lobbyist Franz Knieps ab 01.02.2003 vom „Geschäftsführer Politik im AOK-Bundesverband“ zum Abteilungsleiter im BMGS bei Ulla Schmidt mutiert, um über die Erstellung des neuen GMG die Monopolstellung der gesetzl. Krankenkassen im Gesundheitswesen zu zementieren (ein Lobbyist schreibt sich sein Gesetz gefälligst selbst). Eine „komprimierte Fassung eines Entwurfes“ vom 08.05.2003 hatte plötzlich eine nicht-ministeriale Struktur und vor allem Ideen (z.B. 164 Änderungsvorschläge für das SGB V statt vorher 1), auch Ideen zur Geldbeschaffung, allein die Verdoppelung des Beitragsatzes in § 248 SGB V sollte später jährlich 1,6 Mrd EUR Mehreinnahmen bringen.

Das BMGS unter Ulla Schmidt organisierte eine 4-tägige Anhörung mit abartigen 136 Verbänden und 41 sog. „Experten“. Die Parlamentarier entwickelten das gewünschte Gefühl ihrer gänzlichen Überforderung, gaben ihre passive Zustimmung zum Verzicht auf ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten und „erlaubten“ die Gesetzgebung in eine „außerparlamentarische Kommission“ ohne jegliche rechtliche Befugnis zu verlagern. Es gab keine Proteste gegen die Aushebelung der parlamentarischen Demokratie. Die Umgehung des Parlamentes hatte die Regierung Schröder schon an anderer Stelle geübt ([IG\_S07]).

Der Verhandlungsführer der CDU/CSU Seehofer forderte für die Teilnahme an den außerparlamentarischen „Konsensgesprächen“ vom 03.07. bis 22.08.2003 von SPD, Grünen und CDU/CSU (die FPD wollte nach dem 1. Tag nicht mehr mittun), dass die Gespräche nicht auf Basis des SPD-Gesetzentwurfes stattfanden, beließ aber blauäugig das Organisatorische und die Gestaltung des „neuen“ Gesetzentwurfes auf Basis der „Konsensergebnisse“ bei der SPD. Die Indizien weisen darauf hin, dass er allerdings von Ulla Schmidt irgendwann in den geplanten staatlich organisierten Betrug zum Füllen der Kassen eingeweiht wurde ([IG\_S05] Kap. 9 c) ).

Eine Arbeitsversion des GMG Gesetzentwurfes vom 11.08.2003 enthielt plötzlich die ominösen Änderungen in § 229

## Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

59.

SGB V, die nicht im Konsens beschlossen wurden. Diese Änderung haben die Mitglieder des „beratenden Ausschusses für Gesundheit und soziale Sicherung“ nicht mitbekommen, weil sie nach der 1. Lesung am 09.09.2003 und Überweisung an ihren Ausschuss von Ulla Schmidt wiederum mit einer absolut sinnlosen "Experten"anhörung und deren Aufarbeitung beschäftigt wurden. „Mitberatende“ Ausschüsse haben sich ebenfalls mit dem Gesetzentwurf nicht beschäftigt, denn die hatten im fraglichen Zeitraum nicht einmal Sitzungen. Die 2. und 3. Lesung fand am 26.09.2003 statt, der infolge Anhörung veränderte GMG Gesetzentwurf stand dem Parlament frühestens am 25.09. 2003 zur Verfügung. Kein Abgeordneter des 15. Bundestages hat gemerkt, was da in den Gesetzentwurf eingebaut wurde, kein Abgeordneter hatte die Zeit es zu merken, aber auch kein Abgeordneter hat sich gegen diesen fortlaufenden Verfassungsbruch im Gesetzgebungsprozess und die Umgehung des Parlamentes zur Wehr gesetzt (dieser Absatz ist eine extreme Kürzung, der anhand u.a. der Gesetzgebungsdokumente minutiös ausgearbeiteten tatsächlichen Abläufe [IG\_S04], [IG\_S05]).

Das GMG Gesetz kam also mit mehrfachen Verfassungsbrüchen durch Exekutive und Legislative (freiwillig ertragener Ausschaltung des Parlamentes) in die Welt. Und so blieb dann im GMG Einführungsgesetz dieser seltsame Wunsch der Krankenkassen-Lobbyisten nach Verbeitragung „originärer Kapitalleistungen“ stehen ([IG\_S04]; [IG\_O-PP\_105] Begründung, B. Besonderer Teil, Zu Nummer 143 (§ 229)), was isoliert betrachtet nur peinlich und wertlos gewesen wäre.

([IG\_S06]): War es aber nicht, denn die Kriminalisierung der Judikative mit Einführung des GMG war von Anfang an ein Teil des Plans Regierung Schröder unter tatkräftiger Mitwirkung des BMGS unter Ulla Schmidt und führte mit Vorbereitung von 2002 bis 2004 in den Jahren 2004 bis 2006 zur Etablierung eines staatlich organisierten Systems zum Betrug an ca. 6,3 Millionen Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch. Mitte 2002 bis Mitte 2003 wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den GKVen (gesetzlichen Krankenversicherungen) und dem BMGS unter Ulla Schmidt „Kriterien“ erarbeitet, die zwar keine rechtliche Aufhebung zwischen 2. und 3. Säule bedeuten (können), die aber in rechtsbeugender und verfassungswidriger Anwendung durch die Sozialgerichtsbarkeit die Verwischung der Grenzen befördern sollte.

([IG\_S08]): Die Lobbyisten der gesetzl. Krankenkassen (VdAK/AEV) teilten bereits am 05.11.2003 dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) mit, dass „originäre Kapitalzahlungen“ nunmehr zu verbeitragen seien; also zu einem Zeitpunkt als das Gesetz noch gar nicht in Kraft war ([IG\_K-KK\_001]). Die betrügerische Umdeutung der Kapitallebensversicherungen in Versorgungsbezüge ist den Versicherern leicht gefallen, denn ihre „Versicherungsscheine“ genannten und von staatlicher Seite „qualitätsüberwachten“ (BAV/ab 2002 Bafin und BMF) Dreiseitenverträge waren von jeher von einer derartigen Niveaulosigkeit, dass der wirtschaftlich Stärkste (Versicherer) dem wirtschaftlich Schwächsten (Versicherter/ Arbeitnehmer) diktieren konnte, was immer er wollte. Außerdem waren ja die staatlichen Kontrolleure „auf der richtigen Seite“, sodass die Versicherer vom Mittun im staatlich organisierten Betrug „überzeugt“ werden konnten.

([IG\_S06]): Zur juristischen Unterstützung des staatlich organisierten Betrugs wurde das verfassungswidrige Richterwahlgesetz genutzt, um den altersbedingten Personalwechsel an der Spitze des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) nutzend ab 01.11.2004 mit Hartwig Balzer einen „bedingungslosen“ Unterstützer der parteipolitischen Interessen zu etablieren. Die BSG Entscheidung B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 ist eine ausführliche Lektion in der Herleitung einer Rechtsbeugung, in der es von den in 2002/2003 von gesetzlichen Krankenkassen und BMGS erfundenen Kriterien zur rechtsbeugenden Begründung der Beitragspflicht von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen geradezu wimmelt. Dieses sogenannte „höchstrichterliche Recht“ ist Ausgangsbasis für das über die Jahre fortlaufend erweiterte selbstreferentielle Unrechtssystem. Im Rausch der Allmacht durch staatlicherseits abgesicherte Rechtsbeugung fühlten sich die Richter des 12. Senats beflügelt selbständig zusätzlich rechtsbeugende Kriterien zu entwickeln und anzuwenden und sich fortlaufend amtsanmaßend die Verfassungsmäßigkeit ihres kriminellen Treibens zu bestätigen. Rechtsbeugung, Amtsanmaßung und Verfassungsbruch sind seit Ende 2004 die Standard-Mittel der „Rechts“pflege des 12. Senats des BSG geworden. Vereinzelte Richter in Sozialgerichten oder Landessozialgerichten, die sich verfassungskonform an die Gesetze halten, beenden damit vorzeitig ihre Karriere und ihr „ungehorsames“ Urteil wird ohnehin in der nächsten Instanz kassiert. Nur extrem wenige zeigen Zivilcourage und machen Äußerungen, wie es abläuft. Wenn der Kläger überhaupt sein Recht auf mündliche Verhandlung durchsetzt, sind die Verhandlungen ausnahmslos eine Farce (der Beschwerdeführer hat viele miterlebt oder sich berichten lassen); der Vors. Richter zeigt oder er sagt: reden sie nur, wir hören gar nicht hin und entscheiden am Ende nach „höchstrichterlicher Rechtsprechung“; ggf. mit Auferlegung von „Verschuldungskosten“ wegen Gerichtsbelästigung.

([IG\_S10]): Nichtannahmen von Verfassungsbeschwerden erfolgen vom BVerfG mit Gründen oder ohne; das BVerfG veröffentlicht sie nur bei Eigeninteresse. Das ist dann seltsam: das BVerfG befindet die Begründung der Beschwerde zur Annahme unzureichend (bei Gesetzestreue wäre die Erfüllung Art. 93 (1) Nr. 4a, 4b GG und BVerfGG §§ 90 – 95 BVerfGG ausreichend zur Annahme), möchte aber der Welt mitteilen, was es Wichtiges entschieden hätte, wenn es die Beschwerde der Bearbeitung für wert befunden und sie angenommen hätte.

Mit der ersten umfangreichen Begründung einer Nichtannahme 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 zum Thema „GMG, Beitragsrecht, Verbeitragung von privaten Sparerlösen“ schwenkte auch eine Kammer des Ersten Senats (Vors. Hohmann-Dennhardt) voll auf die Linie der Rechtsbeugung und des Verfassungsbruchs des BSG ein. Die Begründung ist ein „Abschreiben von Erstklässlern“ aus dem ersten kriminellen Urteil des BSG B 12 KR 1/06 R, welches gespickt ist mit den

## Darlegung des Sachverhalts (Fortsetzung)

60. von den GKVn und dem BMGS unter Ulla Schmidt erarbeiteten Kriterien zur Zwangsverbeitragung von Sparerlösen aus privater Altersvorsorge (3. Säule) als rechtsbeugend umdefinierte Betriebsrenten (2. Säule). An dieser Entscheidung, in welcher sogar dem BSG rückwirkend gestattet wird Rechtsetzung betreiben zu dürfen und welches garniert ist mit einer servilen Ergebnisadresse an die Politik (die Methode „bildet ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung“), war auch Ferdinand Kirchhof beteiligt. Danach wurden in seiner neuen Laufbahnstufe als „Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts“ und unter seinem Vorsitz während seiner gesamten Amtszeit alle weiteren Verfassungsbeschwerden nicht angenommen, bis auf eine einzige Ausnahme (1 BvR 1660/08 s.u.).

Das Bild über die „Unabhängigkeit der Judikative“ wird sehr klar: Mit Schreiben vom 19.04.2017 richtet der SPD Bundestagsabgeordnete Lothar Binding an den BVerfG Vizepräsidenten eine „Anfrage nach dem Sachstand über eingereichte Verfassungsbeschwerden zur Frage der Beitragspflicht von Zahlungen aus <Direktversicherungen>“. Dieser steht zwar so unter Zeitdruck, dass er solche Verfassungsbeschwerden „normalerweise 2 Jahre liegen lassen muss“, aber die derzeit Liegegebliebenen kann er für das Rapportieren noch schnell „ohne Begründung nicht annehmen“.

Die ganze Anstrengung mit den Rechtsbeugungen und Verfassungsbrüchen im Ersten Senat um den staatlich organisierten Betrug zu stützen waren allerdings völlig umsonst, denn der Erste Senat ist nach Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) gar nicht für die Bearbeitung dieser Verfassungsbeschwerden zuständig. Kirchhof & Co haben nicht nur die Verfassungsbeschwerden „entwenden“ lassen, sondern permanent auch das BVerfGG gebrochen. Damit ist alles vom Ersten Senat in dieser Hinsicht Produzierte nur Abfall und bis zum heutigen Tage gibt es keine einzige gesetzeskonforme Entscheidung des BVerfG zum Thema „GMG, Beitragsrecht, Verbeitragung von privaten Sparerlösen“. Es ist noch schlimmer; die Geschäftsplanung des Ersten Senats des BVerfG ist spätestens seit 2007 (schon unter Papier) gesetzeswidrig und alle 16 Richter haben, dies wissend, im Plenum immer wieder zugestimmt.

Zur einzigen Ausnahme von den Nichtannahmen, den Beschluss 1 BvR 1660/08: Darin wird für eine privat fortgeführte Kapitallebensversicherung nach Insolvenz des Arbeitgebers der nachgelagerte Sparanteil als privat klassifiziert, aber der vorher angesparte Anteil wird wieder mit den rechtsbeugenden Kriterien zum Abkassieren freigegeben; zwei sich widersprechende Rechtssichten in einem Beschluss des Verfassungsgerichts, welches die Aufgabe hat Rechtsklarheit herzustellen und nicht Rechtsunsicherheit. Das Wesentlichere dieses Beschlusses sind allerdings die Feststellungen, dass für das Vorliegen einer Abfindung der Ansprüche auf Versorgungsbezüge mit Einmalzahlung drei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: 1. Novierung des Arbeitsvertrages, um die Versorgungszusage des Arbeitgebers zu inkludieren, 2. Versorgungszusage des Arbeitgebers, 3. Nachweis, dass der Arbeitgeber die Versicherungsprämien wirtschaftlich geleistet hat, nachdem der Arbeitnehmer dessen Vermögen durch entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Im sog. „Presseurteil“ gesteht der 12. Senat des BSG (B 12 KR 2/16R vom 10.10.2017; [IG\_K-ZG\_101]), dass er sich einen eigenen Begriff der „betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV“ gebastelt hat und „an dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...] fest, der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 [...]) hat daran nichts geändert“. In anderen Worten teilt das BSG mit: „was interessieren uns die Gesetze, wir machen uns unsere eigenen, was interessiert uns das BVerfG, wir machen was wir wollen“.

([IG\_S11]): Dieser Auffassung sind auch die Bundespolitiker (Exekutive). Mit dem GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz wurde ab 01.10.2020 ein Freibetrag für Betriebsrenten festgesetzt. Es ging weniger um Beglückung der Betriebsrentner als um die Einbildung der Politiker, die 6,3 Mio Betrogenen würden endlich Ruhe geben, wenn sie monatlich um ein paar Euro weniger betrogen werden. Die daraus folgende Überarbeitung des „Zahlstellen-Meldeverfahrens“ nutzten die Bundesminister Hubertus Heil und Jens Spahn, um eine eigenkreierte Legaldefinition „Betriebsrente“ in Umlauf zu bringen.

([IG\_S13]): Über Jahre haben Betrogene, u.a. der Beschwerdeführer, die Straftaten der am staatlich organisierten Betrug Mitwirkenden aufbereitet und gerichtsfest bewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>). In 2021 haben wir feststellen müssen, dass die bundesdeutschen (General-)Staatsanwälte als „politische Beamte der Exekutive“, die an die Weisungen der Justizminister des Bundes und der Länder gebunden sind, die Aufgabe haben durch zusätzliche eigene Rechtsbeugungen und massenweise Strafvereitelungen im Amt für die Mitglieder der staatl. Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (und freiwillige Helfer aus Versicherungswirtschaft und Banken) den Massenbetrug an 6,3 Mio Bundesbürgern abzusichern. Die Absicherung der Täter erfolgt bundesweit, konsequent und ausnahmslos.

([IG\_S11], [IG\_S12], [IG\_S13]): Karl Jaspers hat schon 1966 vor einer kommenden Parteienoligarchie in der Bundesrepublik Deutschland gewarnt. Der Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat in den Jahren 1982-92 immer wieder darauf hingewiesen, dass die politischen Parteien keiner Kontrolle unterliegen, über das Parteiengesetz verfassungswidrig über sich verfügen und sich den „Staat zur Beute machen“. Heute ist feststellen: sie sind ein entscheidendes Stück vorangekommen; sie haben die Demokratie und den Rechtsstaat beseitigt. Schon wieder (wie in der Weimarer Republik) haben deutsche Politiker mit tatkräftiger Unterstützung der staatlichen Juristen die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit beseitigt. Die nationalen Institutionen des bundesdeutschen Staates sind weder in der Lage noch willens diese wieder herzustellen. Jetzt wird sich zeigen, ob der EGMR wenigstens den Willen hat europäische Hilfe zu leisten.

## F. Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde

61. Geltend gemachter Artikel	Erläuterung
<p>Zusatzprotokoll Artikel 1 – Schutz des Eigentums</p> <p>"Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.</p>	<p>Die angebliche Verpflichtung zur Verbeitragung der Sparerlöse aus meinen 3 Kapitallebensversicherungen hat keine gesetzliche Grundlage (ANL4, S. 68-199) .</p> <p>Die Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen (im Erlebensfall) sind privates Eigentum. Mit Bezahlung jeder Versicherungsprämie durch wen auch immer (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer selbst) ist diese unwiderruflich in das Eigentum des Versicherten übergegangen und durch Art. 14 GG geschützt.</p> <p>Die infolge Unfähigkeit der verantwortlichen Politiker geleerten Sozialkassen (2003: - 9 Mrd. EUR) produzierten kein "öffentliches Interesse" mit den zwangsenteigneten privaten Sparguthaben von 6,3 Mio Rentnern diese Unfähigen aus der Finanzmisere zu retten. Die Geldbeschaffung auch um den Preis der Kriminalisierung der Judikative infolge Unfähigkeit der deutschen Politiker (hier zunächst der rot-grünen Regierung unter Schröder) zu gleichermaßen sozialer, bezahlbarer und verfassungskonformer Sozialpolitik und auch die zur Gewohnheit verkommene Geldgier nachfolgender Regierungen ob des unverhofften Geldsegens ist kein "öffentliches Interesse", sondern staatlich organisierte Kriminalität ([IG_S04], [IG_S05], [IG_S06]).</p>
<p>Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält."</p>	<p>Der Staat hat das Recht, existierende Gesetze zur Regelung des Eigentums anzuwenden, auch wenn diese Gesetze den Einzelnen in seinen Rechten auf sein Eigentum ggf. deutlich beschränken. Er hat aber nicht das Recht ohne existierende gesetzliche Regelung sich am Eigentum einzelner (hier: einer großen gesellschaftlichen Gruppe von 6,3 Mio Rentnern) zu bedienen, nur weil seine Repräsentanten meinen, dass diese keine Lobbyisten haben und sich nicht ausreichend zur Wehr setzen können.</p> <p>Mit der Erweiterung des § 229 SGB V mit dem GMG-Einführungsgesetz (gültig ab 01.01.2004) sollte es laut Gesetzestext ([IG_O-PP_105]) keinen Einfluss mehr auf eine Verbeitragbarkeit zur Sozialversicherung haben, wann eine Abfindung durch eine Einmal auszahlung für einen zugesagten Versorgungsbezug vereinbart worden ist. Daraus zu schlussfolgern, dass jede Einmal auszahlung von irgendetwas ein "verkappter" Versorgungsbezug (eine "verkappte" Abfindung) sei, ist abhängig vom Behauptenden Betrug (§ 263 StGB) oder Rechtsbeugung (§ 339 StGB).</p>
<p>Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren, Absatz 1 Satz 1</p> <p>"(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen</p>	<p>Das auftragsmäßige Basteln von "höchstrichterlichen Urteilen" auf Basis der zwischen Politikern und Lobbyisten der gesetzl. Krankenkassen in 2002-2003 beschlossenen "Argumente" zur Rechtsbeugung durch die Richter des 12. Senats des BSG, das Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit (bis auf wenige ehrenwerte Ausnahmen) nach dieser "höchstrichterlichen Rechtsprechung" ist Rechtsbeugung und Verfassungsbruch nach Art. 20 (3), 97 (1) GG und das Abnicken dieser Praxis durch das Bundesverfassungsgericht ist staatlicher Missbrauch der Judikative.</p> <p>Das ist die Beseitigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland. Es ist nur konsequent, dass dies auch die Missachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention nach sich zieht ([IG_S01] bis [IG_S13]).</p> <p>Es sind zwar hier die Rechtsbrüche im Zusammenhang mit dem "Gesetz zur Modernisierung des Gesundheitswesens (GMG)" das Thema, aber die "Unterordnung" des "Gesundheitsfonds" unter den "Spitzenverband Bund der Krankenkassen" und dessen quasi Rechtssetzungskompetenz bei dessen gleichzeitiger direkter Kontrolle durch das BMG mit dem GKV-WSG von 2006 ist nichts anderes als der staatliche Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) des Eigentums der gesetzlich Kranken- und Pflege-Versicherten ([IG_S11]; S. 910 ff).</p>
<p>"(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen</p>	<p>Den staatlich organisierten Betrug beim Einzelnen leitet jeweils sein betrügender Kapitallebensversicherer ein; hier die Allianz Lebensversicherungs-AG (S. 68-199).</p> <p>Die AOK Bayern beruft sich in "Beitragsbescheiden" (mein finanzieller Schaden: ca. 20.000 EUR nach 10 Jahren) oder in ihren "Widerspruchsbegründungen entweder auf die "höchstrichterlichen" Entscheidungen des BSG, die ein selbstgeschaffenes und</p>



## Angabe der geltend gemachten Verletzung(en) der Konvention und/oder Protokolle und Begründung der Beschwerde (Fortsetzung)

<p>62. Geltend gemachter Artikel</p> <p>[ oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage ]</p> <p>von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird."</p>	<p>Erläuterung selbstreferentielles Unrechtssystem repräsentieren, oder (in den letzten Jahren immer häufiger) liefert nur eine Liste von Lügen. Sie sehen Sozialgerichte als ihre outsourced Dienstleister, die nach ihren Wünschen die Gesetze zu verbiegen haben (S. 576-648).</p> <p>Die 3 Richter der 2. Kammer des SG München haben im Verfahren und mit ihrem Urteil vom 06.07.2017 (ANL5, S. 200-311) vorsätzlich 4 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) begangen und die Verfassung unmittelbar entsprechend Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) und mittelbar entsprechend Art. 3 (1), 2 (1), 14 (1) GG gebrochen. Der persönlich zugesandten Tatsachenfeststellung (S. 307-311) haben sie nie widersprochen; diese nach rechtsstaatlichen Grundsätzen also anerkannt. Die relativ geringe Anzahl nachgewiesener Straftaten resultiert lediglich aus meiner damals noch geringen Kenntnis der gesetzwidrigen Machenschaften der Richter in der juristischen Auseinandersetzung.</p> <p>(S. 312-453; [IG_S10] S. 826 ff) Die 1. Kammer des Ersten Senats (Vizepräsident Kirchhof, Schluckebier, Ott) des Bundesverfassungsgerichts hat mit ihrer Nichtannahme mit Begründung am 13.04.2017 der gesetzeskonform gestellten Verfassungsbeschwerde und der Pressemitteilung vorsätzlich die §§ 13, 14, 19 BVerfGG gebrochen, Rechtsbeugung und Nötigung begangen (§§ 339, 240 StGB) und die Verfassung unmittelbar entsprechend Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) und mittelbar entsprechend Art. 3 (1), 2 (1), 14 (1) GG gebrochen. Der Präsident Voßkuhle des BVerfG war von Anfang an informiert. Die Geschäftsplanung des Ersten Senats ist spätestens seit 2007 gesetzeswidrig, damit sind sämtliche Entscheidungen des Ersten Senats seitdem rechtswidrig. Den persönlich gesandten Vorwürfen der Straftaten haben Präsident, Vizepräsident und die weiteren 14 Richter nie widersprochen; diese nach rechtsstaatlichen Grundsätzen also anerkannt.</p> <p>Die 5 Richter des 4. Senats des Bayerischen LSG haben im Berufungsverfahren und mit ihrem Urteil vom 21.11.2019 (ANL7, S. 454-570) vorsätzlich 39 Verfahrensfehler (Rechtsbrüche SGG und ZPO), 1 Nötigung und 115 Rechtsbeugungen (§§ 240, 339 StGB) begangen und die Verfassung unmittelbar entsprechend Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) und mittelbar entsprechend Art. 3 (1), 2 (1), 14 (1) GG gebrochen. Die persönlich allen Richtern zugesandte Tatsachenfeststellung (S. 539 ff) hat der Vorsitzende Richter zwar mit Trickereien auch mit Unterstützung vom 12. Senat des BSG versucht "unschädlich" zu machen, dies ist aber kläglich misslungen. Diese Tatsachenfeststellungen sind nach rechtsstaatlichen Grundsätzen also anerkannt.</p> <p>Der OStA Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I hat die Bearbeitung meines gesetzeskonformen Strafantrags gegen die Verantwortlichen der AOK Bayern verweigert (S. 650-669). Es wurde die gleiche "4 Schritte-Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatl. organisierten Kriminalität" (siehe Beschwerde zu Art 13) verwendet wie a) in der darauf folgenden Bearbeitung der Beschwerde und b) in der Bearbeitung anderer Strafanträge oder Beschwerden über die Nichtbearbeitung. Das Ergebnis waren 3 Brüche der StPO (§§ 152, 158-177, 160), 3 Rechtsbeugungen (§ 339 StGB), mindestens 130 Strafreitelungen im Amt (§ 258a StGB) für "Vortaten" von Mitarbeitern der AOK Bayern, des Sozialgerichts München und des Bayer. Landessozialgerichts und 3 unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (3), 97 (1), 103 (1) GG), also auch die Verweigerung des grundrechtsgleichen Rechts nach Art. 103 (1) GG. Die Beschwerde dagegen wurde von der GenStA in München am 08.06.2021 abgelehnt ([IG_K-JU_2306]; S. 680-683).</p> <p>Von unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gerichten und von fairen Verfahren kann also in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr die Rede sein, wenn der Staat trotz fehlender gesetzlicher Grundlage seinen Bürgern an ihr privates Vermögen gehen will. In diesem Fall missachtet er die Rechtsstaatlichkeit, kriminalisiert die Judikative und ignoriert sämtliche hinderlichen Gesetze.</p>
--	--

**G. Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Konvention**

Bestätigen Sie für jeden Beschwerdepunkt, dass Sie die im betroffenen Land verfügbaren Rechtsbehelfe einschließlich aller Rechtsmittel eingelegt haben, und geben Sie zum Nachweis der Einhaltung der Sechs-Monats-Frist auch das Datum an, an dem die letzte innerstaatliche Entscheidung erging und Ihnen zugestellt wurde.

63. Beschwerdepunkt	<p>Angabe der eingelegten Rechtsmittel und Datum der letzten Entscheidung Die Dokumente in der IG homepage unter [IG_O-BG_xxxx], [IG_O-ZG-xxx] und [IG_O_VG_xxxx] (siehe ANL2, S. 20) beweisen, dass die Verletzung von Art. 6 der EMK gegenüber dem Beschwerdeführer durch die Judikative der Bundesrepublik Deutschland kein Einzelfall ist.</p>
<p>Artikel 13 – Recht auf wirksame Beschwerde "Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."</p>	<p>Von den ca. 6,3 Mio Bundesbürgern (i.d.R. im Rentenalter) klagt die übergroße Mehrheit wegen eigenem Unvermögen, fehlendem Geld für unwillige oder unfähige Rechtsanwälte, durch Alter reduzierte nervliche Belastbarkeit, etc. nicht. Dies ändert nichts daran, dass auch sie andernfalls nur vor abhängigen und parteiischen, nicht auf Gesetz beruhenden Gerichten (SG, LSG, BSG, BVerfG, Strafgerichte) klagen könnten, also ihr Recht auf eine faire Verfahren nicht durchsetzen könnten ([IG_S04], [IG_S06], [IG_S10], [IG_S12], [IG_S13]). Die vollzogene Kriminalisierung der bundesdeutschen Sozialgerichte auf allen Ebenen zum Thema "Beitragsrecht", die Missachtung von Recht und Gesetz durch das Bundesverfassungsgericht und die Verhinderung jeglicher Strafverfolgung durch die (General-)Staatsanwälte als politische Beamte der Exekutive auf Weisung der Justizminister des Bundes und der Länder sind bewiesene Realität.</p> <p>(S. 670-714; [IG_S13] S. 1092 ff) Gegen die Verweigerung der Bearbeitung des Strafantrags gegen AOK Mitarbeiter hat der Beschwerdeführer Beschwerde (§ 172 StPO) bei der Generalstaatsanwaltschaft in München eingelegt. Deren Bearbeitung wurde von der OStA Schuhmaier mit den gleichen rechtswidrigen Methoden verweigert, wie sie auch in der Bearbeitung anderer Strafanträge oder Beschwerden über die Nichtbearbeitung angewandt werden. Die Methoden sind derart uniform, dass von einem gesteuerten Verhalten der deutschen Staatsanwälte im Auftrag der ihnen gegenüber weisungsbefugten Justizminister des Bundes und der Länder auszugehen ist. Kern ist die "4 Schritte-Standard-Prozedur der deutschen Staatsanwälte zur Absicherung der staatl. organisierten Kriminalität": 1. Verweigerung von Strafanträgen (Bruch von §§ 158 – 177, insb. § 160 StPO); 2. Absolutes Nichterkennen eines Anfangsverdachts auch bei Vorliegen von Beweisen; 3. Die Straftaten aus den Strafanträgen werden als gesetzeskonform bezeichnet (Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB); 4. Alle darüber hinaus sichtbaren Straftaten werden ignoriert (Bruch von § 152 StPO und § 258a StGB, also weitere Strafvereitelungen im Amt).</p> <p>Diese "politischen Beamten der Exekutive" ((General-)Staatsanwälte) haben also die staatl. gesteuerte Aufgabe durch zusätzliche eigene Rechtsbeugungen und massenweise Strafvereitelungen im Amt für die Mitglieder der staatl. Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (und freiwillige Helfer aus Versicherungswirtschaft und Banken) den Massenbetrug an 6,3 Mio Bundesbürgern abzuschließen. Die Absicherung erfolgt bundesweit, konsequent und ausnahmslos.</p> <p>Bis auf eine Ausnahme (1 BvR 1660/08) wurden bisher aller Verfassungsbeschwerden von Kammern um den Vizepräsidenten Kirchhof unter Bruch des BVerfGG und des GG nicht angenommen. In diesem einzigen Fall wurden dem Betrogenen nach Rücküberweisung an das BSG mit dessen Nötigung gezeigt, dass Auflehnen gegen die Unrechtsjustiz nichts bringt ([IG_O-BG_0610], [IG_O-VG_0610], [IG_S10] Kap. 9; S. 858-862).</p> <p>Da Privatklagen nach Verweigerung durch die (General-)Staatsanwälte gesetzl. nicht möglich sind, sind damit also die §§ 258a, 339 StGB und alle weiteren, im Auftrag des Staates ständig gebrochenen Strafgesetzbuch-Regelungen ausgehebelt und auch Art 34 GG ist nur noch Makulatur. Die konsequente Missachtung von Art 13 der EMRK ist der entscheidende Punkt, warum die Straftäter bei den Versicherern, den Sozialgerichten, dem Bundesverfassungsgericht, den Staatsanwaltschaften usw. usf. so gelassen auf die Feststellung ihrer Rechtsbrüche reagieren.</p> <p>Das Recht auf wirksame Beschwerde gegen staatliche Willkürjustiz ist bei dessen ungesetzlicher staatlicher Geldbeschaffung in der Bundesrepublik Deutschland beseitigt.</p>

64. Gibt es oder gab es einen Rechtsbehelf, der nicht eingelegt wurde?  Ja  Nein

65. Wenn ja, welcher Rechtsbehelf wurde nicht eingelegt? Warum?

Das Bayerische Landessozialgericht hat im "Urteil" die Revision nicht zugelassen; der Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde wurde nicht eingelegt, weil:  
1) Die 3 alternativen Bedingungen für die unbedingte Zulassung der Revision nach § 160(2) SGG waren alle 3 erfüllt; der Beschluss des 4. Senats des LSG der Nichtzulassung war also wegen § 160 (2) SGG gesetzeswidrig und rechtsbeugend.  
2) Das Beschließen einer Nichtzulassung in einem Verfahren, welches durch orgienhafte Begehung von Straftaten durch die Richter (115 Rechtsbeugungen, 1 Nötigung, 6 Verfassungsbrüche etc.) gekennzeichnet ist, ist schon deshalb ebenfalls gesetzeswidrig.  
3) Eine Nichtzulassungsbeschwerde hätte deutliche Anwaltskosten verursacht und wäre vom 12. Senat des BSG mit einer Handbewegung und ohne sinnhafte Argumentation vom Tisch gewischt worden (genauso war die Nichtzulassung vom LSG gemeint; siehe ANL2, alle [IG\_O-BG\_xxxx] mit Az. B 12 KR yy/yy B; "B" = Nichtzulassungsbeschwerden).  
4) Deshalb hat der Beschwerdeführer beschlossen nach § 160 (2) SGG Revision einzulegen und nach § 160 (3) SGG die Zustimmung vom BSG als gesetzlich gegeben zu postulieren; er hat aber in der zur Verfügung stehenden Zeit in der Bundesrepublik Deutschland keinen Anwalt gefunden mit einerseits der notwendigen Zivilcourage den Sozialrichtern zu widersprechen und andererseits der erforderlichen Überzeugung des Anwalts, dass auch staatliche Juristen nicht das Recht haben die Gesetze nach Belieben brechen zu dürfen (bei 24 Anwälten habe ich es selbst probiert; bei weiteren haben es einige Unterstützer versucht; siehe auch z.B. [IG\_S13] Kap. V).

H. Angaben zu anderen internationalen Instanzen (sofern angerufen)

66. Haben Sie einen dieser Beschwerdepunkte einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt?  Ja  Nein

67. Wenn ja, fassen Sie das Verfahren kurz und präzise zusammen (vorgetragene Beschwerdepunkte, Name der internationalen Instanz und Datum und Art der ergangenen Entscheidungen)

[Empty form area for details of international proceedings]

68. Haben Sie (der Beschwerdeführer) derzeit oder hatten Sie in der Vergangenheit andere Beschwerden vor dem Gerichtshof anhängig?  Ja  Nein

69. Wenn ja, geben Sie im nachfolgenden Feld bitte die Beschwerdenummer(n) an

[Empty form area for case numbers]

**I. Liste der beigefügten Unterlagen**

Sie sollten vollständige und lesbare *Kopien* sämtlicher Unterlagen beifügen. Unterlagen werden nicht an Sie zurückgeschickt. Es liegt daher in Ihrem eigenen Interesse, Kopien und keine Originale einzureichen. Sie **MÜSSEN**:

- Unterlagen nach Datum und Art des Verfahrens sortieren;
- alle Seiten fortlaufend nummerieren; und
- Unterlagen NICHT heften, klammern oder kleben.

70. Bitte führen Sie hier Ihre Unterlagen in chronologischer Reihenfolge mit knapper und präziser Beschreibung auf. Geben Sie für jedes Dokument die Seitennummer an, auf der es sich befindet

1.	Struktur der IG Dokumentation (homepage "ig-gmg-geschaedigte")_Inhalt der Startseite (Zusammenfassungen dessen was den staatlich organisiert Betroffenen bekannt ist)	S.	1
2.	Liste der Referenzen_Beweisdokumente BEWEISE (O)_Stand 26.09.2021: 266 Dokumente mit 7233 Seiten gelb Markierung der nachfolgend beigefügten Dokumente	S.	20
3.	Liste der Referenzen_Beweisdokumente BEWEISE (K)_Stand 26.09.2021: 474 Dokumente mit 3740 Seiten gelb Markierung der nachfolgend beigefügten Dokumente	S.	37
4.	Rüter: Beweise für fehlende gesetzliche Grundlage zur Verbeitragung_Arbeitsverträge_Bedingungen Arbeitgeber für Vorsorge_Versicherungsscheine_Feststellung Straftaten Allianz LV AG_Gesetzesbedingungen_Bedingungen BVerfG	S.	68
5.	Rüter: Verfahren vor der 2. Kammer des SG München: Klageschriften 1 + 2_Klagebegründung_Protokoll mündliche Verhandlung_Urteil_Tatsachenfeststellung Straftaten und Verfassungsbrüche	S.	200
6.	Rüter: Verfassungsbeschwerde bei 2. Senat des Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde_Kommunikation mit Präsident und Vizepräsident_Nichtannahme_Pressemitteilung_Feststellung Straftaten und Verfassungsbrüche	S.	312
7.	Rüter: Berufungsverfahren vor 4. Senat des Bayerischen LSG: Klage und Berufungsbegründung_Protokoll mündliche Verhandlung_Urteil_Tatsachenfeststellung Straftaten und Verfassungsbrüche_Manipulationsversuche durch BSG	S.	454
8.	Rüter: Weigerung der AOK zur rechtlichen Auseinandersetzung_Rüter Stoppen der Zahlungen ohne Nachweis der rechtlichen Basis_wiederholte Nötigung (§ 240 StGB) durch AOK_nachträgliche Bestätigung der AOK Erpressung	S.	571
9.	Rüter: Strafantrag gegen AOK wegen Nötigung bei StA München I_Entscheid Nichtbearbeitung (§§ 339, 258a StGB)_Beschwerde bei GStA in München_Entsch. Nichtbearbeitung (§§ 339, 258a StGB)_Schreiben an GStA R. Röttle	S.	649
10.	[IG_S04] 20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMSG und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)	S.	715
11.	[IG_S05] 20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen	S.	722
12.	[IG_S06] 20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I	S.	756
13.	[IG_S08] 20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzl. Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach	S.	797
14.	[IG_S10] 20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil III Das Verfassungsgericht	S.	826
15.	[IG_S11] 20200906 Das Treiben der Parteienoligarchie: - Kriminalität der gesetzl. Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen - wirkungsloses u. ungesetzl. Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'	S.	910
16.	[IG_S12] 20201212 Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn	S.	955
17.	[IG_S13] 20210926 Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte	S.	1092
18.		S.	bis 1191
19.		S.	
20.		S.	
21.		S.	
22.		S.	
23.		S.	
24.		S.	
25.		S.	

**Sonstige Anmerkungen**

Haben Sie weitere Anmerkungen zu Ihrer Beschwerde?

**71. Anmerkungen**

Von dem staatlich organisierten Massenbetrug sind ca. 6,3 Mio Bundesbürger (i.d.R. Rentner) betroffen. Die Betrugssumme nach 17 Jahren von mittlerweile ca. 30 Mrd EUR (basiert auf Daten der Statistikabteilung des BMG) / Alle Aussagen sind gerichtsfest bewiesen (Ausnahme: die Motivation der Lebensversicherer für die Teilnahme am Betrug) / Ablage aller Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> mit barrierefreiem Zugriff / Der EGMR möge entscheiden, ob er elektronische Kopien macht oder ob ich USB-Sticks senden soll - Sendung von Papiaerausdrucken ist maximal ineffektiv.

**Erklärung und Unterschrift**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

**72. Datum**

20102021 z. B. 27/09/2015  
T T M M J J J J

Der/die Beschwerdeführer oder der/die Bevollmächtigte(n) müssen in diesem Feld unterschreiben.

73. Unterschrift(en)  Beschwerdeführer  Bevollmächtigte(r) - bitte Zutreffendes ankreuzen

**Bestätigung der Kontaktperson**

Bei mehreren Beschwerdeführern oder Bevollmächtigten geben Sie bitte Name und Anschrift derjenigen Person an, mit der der Schriftwechsel des Gerichtshofs erfolgen soll. Wenn der Beschwerdeführer vertreten wird, erfolgt der Schriftwechsel des Gerichtshofs nur mit diesem Vertreter (Rechtsanwalt oder nicht anwaltlicher Vertreter).

74. Name und Anschrift  des Beschwerdeführers  des Bevollmächtigten - bitte Zutreffendes ankreuzen

**Unterschreiben Sie das vollständig ausgefüllte  
Beschwerdeformular und senden Sie es an:**

The Registrar  
European Court of Human Rights  
Council of Europe  
67075 STRASBOURG CEDEX  
FRANCE

